

Verhältnismäßigkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahren

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission COM(2021) 189 final zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Juli 2021

Zusammenfassung

Die deutsche Wirtschaft steht uneingeschränkt zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die jetzt vorgesehene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aber nicht mehr verhältnismäßig. Deshalb sind erhebliche Korrekturen am vorliegenden Richtlinienentwurf erforderlich.

Die wesentlichen zusätzlichen Belastungen ergeben sich unter anderem aus folgenden geplanten Änderungen:

- Der Kreis der betroffenen Unternehmen wird unangemessen ausgeweitet. Bezogen auf Deutschland würde der Kreis der Betroffenen 30mal höher ausfallen.
- Der Richtlinienvorschlag sieht inhaltlich umfangreiche neue Berichtspflichten vor. Durch delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission sollen zudem weitere Belastungen geschaffen werden können.
- Die Flexibilisierungsmöglichkeiten aus den bestehenden Richtlinien, wie beispielsweise zur Möglichkeit der Abgabe eines gesonderten Nachhaltigkeitsberichts und zur externen Prüfung, werden umfassend eingeschränkt.

Stattdessen sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie mittelstandsfreundlich ausgestaltet und das Merkmal der Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ erhalten bleiben. Die Veröffentlichungspflichten sollten angemessen begrenzt und insbesondere kein neues Due-Diligence-Konzept zur Nachhaltigkeit eingeführt werden, welches in keinem der international führenden Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, enthalten ist. Der Umfang der Berichtspflichten sollte sich abschließend aus der Richtlinie ergeben.

Die Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sollten erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, die Informationen zur Nachhaltigkeit in einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht abzugeben sowie bei der Frage der externen Prüfung.

Schließlich sollte den Staaten eine mindestens zweijährige Umsetzungsfrist eingeräumt werden, damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf die neuen Regelungen vorbereiten können. Die geplante Umsetzung zum 1. Dezember 2022 ist viel zu kurzfristig.

Im Einzelnen

1. Deutsche Wirtschaft bei der Wahrnehmung ihrer CSR- und Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung seit Jahren sehr aktiv

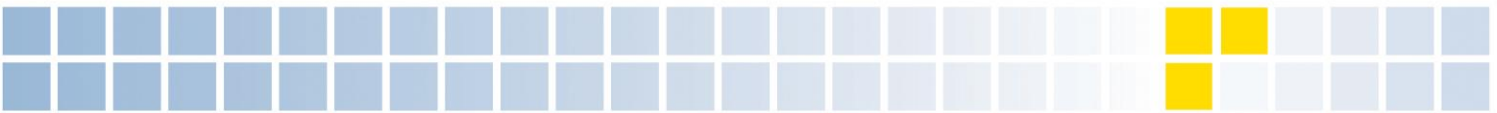
Die deutsche Wirtschaft ist bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Wahrnehmung ihrer CSR- und Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie bei der CSR- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Viele – vor allem größere – Unternehmen haben in den letzten Jahren große eigene CSR-/ Nachhaltigkeitsabteilungen eingerichtet. So arbeiten immer mehr Mitarbeitende direkt im Bereich CSR/Nachhaltigkeit, der in der Regel auch für das Thema Berichterstattung zuständig ist. Aber auch viele kleine und mittlere Unternehmen haben in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen. Insbesondere im Rahmen ihrer CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie haben viele Unternehmen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen getroffen. Viele Unternehmen gehen dabei sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Hierbei werden u. a. in der Praxis die bestehenden Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards wie GRI 4.0, das Rahmenwerk des Sustainability Accounting Standards Board (SASB), das Greenhouse Gas Protocol, IIRC, die International Financial Reporting Standards (IFRS) vom International Accounting Standards Board (IASB) oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) genutzt.

Nachhaltigkeit und gesellschaftliches Engagement ist längst fester Bestandteil der gewachsenen Unternehmenskultur. Es besteht eine Vielzahl von Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene, um die Ideen von CSR und Nachhaltigkeit zu fördern, wie beispielsweise das UN Global Compact Netzwerk, das Bündnis für nachhaltige Textilien, Together for Sustainability (TfS), Chemie³, Bettercoal usw. Die deutschen Unternehmen genießen deshalb im Zuge ihres außenwirtschaftlichen Engagements einen sehr guten Ruf und leisten durch ihre lokale Präsenz wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung auch an Auslandsstandorten (Studie Nachhaltigkeit durch Präsenz – Beiträge deutscher Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung an internationalen Standorten).

2. Anwendungsbereich mittelstandsfreundlich ausgestalten

Der Anwendungsbereich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Art. 1 CSRD i. V. m. Art 19a, 29a der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU sollte mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden. Insbesondere das Merkmal „von öffentlichem Interesse“ in Art. 19a, 29a Richtlinie 2014/95/EU sollte erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften, die im bilanzrechtlichen Sinne groß oder kapitalmarktorientiert sind (mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen), ist sehr kritisch zu bewerten. Die CSR-Berichterstattungsrichtlinie 2014/95/EU und das deutsche Umsetzungsgesetz stellen demgegenüber richtigerweise auf Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ mit über 500 Mitarbeitern ab. Danach waren europaweit ca. 11.700 Unternehmen betroffen. Dies würde durch den CSRD-Richtlinienvorschlag auf ca. 49.000 Unternehmen erweitert werden.

Der vorgeschlagene geänderte Anwendungsbereich belastet insbesondere die deutsche Wirtschaft im europäischen Vergleich überproportional wegen der Streichung des Merkmals „von öffentlichem Interesse“. Unter die bestehenden Berichtspflichten fallen in Deutschland ca. 550 Unternehmen (BT-Drs. 18/9982, S. 37). Nach einer Studie des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. („CSR-Studie, Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der



CSR-Richtlinie“, Januar 2021) führt eine zusätzlich zur Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums vorgenommene Absenkung der Mitarbeiterzahl von 500 auf 250 zu einer Fallzahl, die – bezogen auf die derzeit berichtspflichtigen Unternehmen – um den Faktor 30 höher als heute läge. In Deutschland würden dann fast 15.000 bislang nicht berichtspflichtige Unternehmen unter die neuen Berichtspflichten fallen. In keinem anderen EU-Land wäre der Anstieg der neuen berichtspflichtigen Unternehmen höher. Diese geplante massive Ausweitung des Anwendungsbereichs verlangt insbesondere ein verstärktes Augenmerk und eine sorgfältige Prüfung auf die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des CSRD-Vorschlags.

Dabei ist bemerkenswert, dass die Europäische Kommission für die vorgesehene Ausweitung der Berichtspflichten eine stringente Begründung schuldig bleibt. Für viele große Kapitalgesellschaften, die sich nicht über den Kapitalmarkt finanzieren, greift nämlich der Ansatz nicht, über Kapitalmärkte und Investoren die Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen zu lenken. Im Gegenteil, es ist fraglich, ob in Anbetracht der großen Herausforderungen bei den derzeitigen Transformationsprozessen weitere gesetzliche Belastungen für Unternehmen angezeigt sind. Dabei sind beträchtlichen bürokratischen CSRD-Umsetzungskosten zu beachten, welche die EU-Kommission selbst mit 1,2 Milliarden Euro an Einmalkosten sowie 3,6 Milliarden Euro an jährlichen Folgekosten beziffert. Diese Aufwendungen kommen zusätzlich zu den Kosten hinzu, die gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung entstehen (1,2 bis 3,7 Milliarden Euro einmalige Kosten und 0,6 Milliarden bis 1,5 Milliarden Euro an jährlich wiederkehrenden Kosten; C(2021) 2800; Folgenabschätzung SWD(2021) 152).

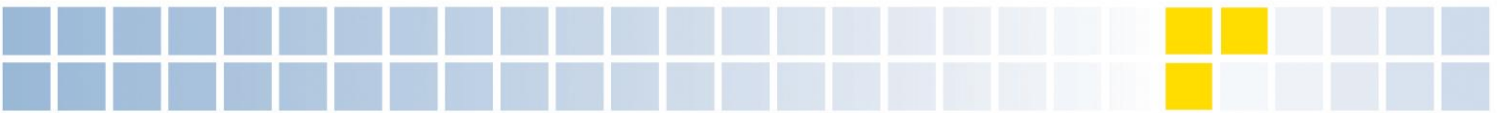
Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich ab 1. Januar 2026 auch auf kapitalmarktorientierte KMUs auszuweiten. Diese angelegte neue Berichtspflicht mit der Erarbeitung eines neuen gesonderten KMU-Standards ist abzulehnen, da dies nicht mit dem „Think small first“-Ansatz kompatibel ist. Anstatt eines neuen KMU-Standards sollten verbindliche Erleichterungen für alle KMUs in dem CSRD-Vorschlag vorgesehen werden.

Es bedarf neben der positiv zu bewertenden vorgesehenen Ausnahme von der Berichterstattung für konzernverbundene Unternehmen auch einer gesonderten Regelung für Verbundgruppen selbstständiger Einzelhändler. Diese sind gerade nicht als konzernangehörige Unternehmen strukturiert, sondern als Mitglieder einer Verbundgruppe jeweils rechtlich voneinander unabhängig. Entsprechend müsste jedes Mitglied der Verbundgruppe, welches den Schwellenwert überschreitet, einen eigenen Bericht erstellen. In einer Verbundgruppe könnte dies zur Folge haben, dass innerhalb derselben Gruppe eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsberichten erstellt werden müsste. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist dies wenig zielführend. So dürften Informationen etwa zur Beschaffung und zur Nachhaltigkeit in der Lieferkette für alle Mitglieder der betroffenen Verbundgruppe identisch zu beantworten sein. Auch der Zweck der Berichterstattung, Dritten Auskunft über die Nachhaltigkeit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu geben, würde durch eine Vielzahl von Berichten identischen Inhalts nicht entscheidend gefördert. Vielmehr käme es nur zu erheblichem Mehraufwand.

3. Materielle Veröffentlichungspflichten begrenzen

Generell sollte sich ein verpflichtender Berichtsstandard auf relevante sektorübergreifende Kennzahlen beschränken. Insbesondere durch Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Nr. 2 und Art. 29a Nr.2 Richtlinie 2013/34/EU werden jedoch neue Anforderungen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt.

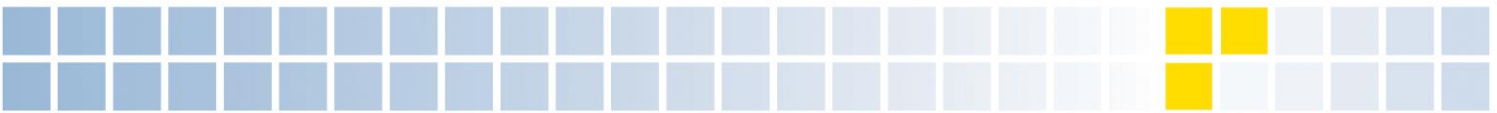
- a. Die Berichterstattung über „Due Diligence“ in Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Nr. 2 und Art. 29a Nr.2 Richtlinie 2013/34/EU sollte auf die international anerkannten Prinzipien der „human rights due diligence“ in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und



Menschenrechte angepasst werden. Nach dem Richtlinienvorschlag müssen jedoch Unternehmen umfassend über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie über Geschäftsstrategien und -prozesse zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen berichten. Dies umfasst gem. Art. 1 i. V. m. Art. 19a Abs. 2e und Art. 29a Abs. 2e auch eine „Beschreibung des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.“ Damit wird ein neues Due-Diligence-Konzept zu Nachhaltigkeit eingeführt, welches in keinem der international führenden Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen enthalten ist. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze enthalten das Konzept der „human rights due diligence.“ Auch das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) enthält ein Konzept zu „menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten“, jedoch nicht zu Due-Diligence-Prozessen über Nachhaltigkeitsaspekte. Die Berichterstattung über „Due-Diligence“ sollte deshalb auf die international anerkannten Prinzipien der „human rights due diligence“ in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte angepasst werden. Damit würde auch ein Beitrag zur Schaffung des geforderten „global level playing field“ geschaffen werden.

- b. Die Verpflichtung in Art. 1 CSRD i. V. m. Art. 19a Abs. 2 (c), 29 a Abs. 2 (c) 2013/34/EU, die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu beschreiben und die Zusammensetzung dieser Organe und der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Berichtsprozess darzustellen, sollte gestrichen werden. Dies stellt einen überflüssigen Eingriff in die Verwaltungsstruktur der Unternehmen dar und schafft neue Verpflichtungen außerhalb der eigentlichen Berichtspflichten.
- c. Hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte sollte eine Vorgabe zur Abschichtung der verschiedenen Berichtsebenen nach dem „Dynamic and nested materiality“ implementiert werden. Diese beginnt mit einer reinen finanziellen Betrachtung, gefolgt von der weitergehenden Sphäre der Wertschöpfung im Unternehmen und endet schließlich mit der Betrachtung von Inside-out-Effekten, die sich noch nicht in der Wertschöpfung des Unternehmens manifestiert. Eine solche Abschichtung würde eine Brücke zu internationalen Ansätzen erlauben, wie sie bspw. im Building-Blocks-Ansatz der International Federation of Accountants (IFAC) angeregt wurde, um regionale und internationale Ansätze in Einklang zu bringen.

Demgegenüber wird der Berichtsumfang nach dem CSRD-Vorschlag durch die Fokussierung auf Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte bedeutend erweitert. Nach dem doppelten Wesentlichkeitsgrundsatz ist von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, wenn sie entweder für das Verständnis von Outside-in-Effekten oder Inside-out-Effekten erforderlich sind. Konkret sollen Informationen zukünftig offengelegt werden, wonach die nachhaltigkeitsbezogenen Fakten veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind, sowie Informationen, um die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu verstehen. Dieser Ansatz der doppelten Wesentlichkeit weicht von der Fokussierung auf Kapitalgeber und Investoren als die primären Adressaten der Lageberichte ab. Ohne die Fokussierung auf die Betrachtung der Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit fehlt den Unternehmen eine aus der Finanzberichterstattung ableitbare Wesentlichkeitsanalyse zur Eingrenzung der Menge von Berichtsthemen. Die Aussagekraft und auch die Zuverlässigkeit der Finanzmarktinformationen ist damit gefährdet. Dies wird verstärkt durch die verpflichtende Darstellung der Zukunftsstrategien und deren Langzeitentwicklungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte, weshalb die Aufführung von solchen Darstellungen im Lagebericht kritisch zu beurteilen sind.

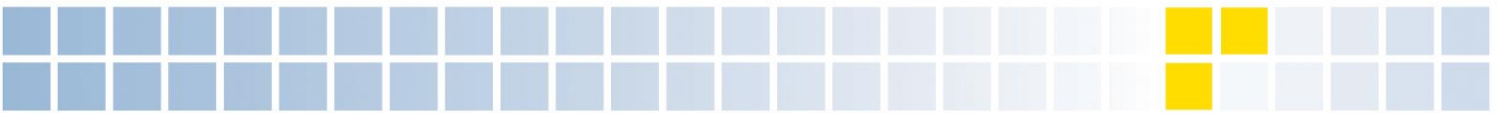


4. Keine Blankovollmacht für die Erstellung von weiteren Belastungen erteilen

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflichten soll durch einen neuen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard erfolgen, der von der EU-Kommission per delegierten Rechtsakt bis zum 31. Oktober 2022 beschlossen werden soll. Bis zum 31. Oktober 2023 soll eine Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zu Sektorbetrachtungen und zusätzlichen Inhalten beschlossen werden. Dabei soll sich die EU-Kommission an der globalen Entwicklung, den Informationsbedürfnissen der Finanzmarktakteure und den bestehenden Regulierungen orientieren. Diese Ermächtigung zur Regelsetzung für die EU-Kommission ist abzulehnen. Sie verkennt, dass derzeit mit den nationalen Umsetzungsprozessen passgenaue Lösungen getroffen wurden, welche den länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen konnten. In Deutschland ist dies durch das nationale Umsetzungsgesetz (CSR-Richtlinien Umsetzungsgesetz) und den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) erfolgt. Ein solches Modell wäre nur noch eingeschränkt denkbar, wenn die Europäische Kommission durch delegierten Rechtsakt mit einem hohen Detaillierungsgrad Setzungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen würde. Auch besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Belastungen für Unternehmen entstehen könnten, weshalb eine Blankovollmacht an die EU-Kommission mit der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten nicht erteilt werden sollte.

Des Weiteren ist kritisch zu bewerten, dass die Europäische Kommission dann die letzte Entscheidungsinstanz über den CSR-Standard wäre und in einem solchen Prozess die Interessen der Stakeholder und der Ersteller nicht angemessen artikuliert werden könnten. Es ist auch zweifelhaft, ob mit dem geplanten Ansatz ein international anerkannter Nachhaltigkeitsstandard erreicht werden kann. Die Europäische Kommission bekennt sich zwar zur Berücksichtigung globaler Entwicklungen bei der Beschlussfassung zum EU-CSR-Standard, verweist aber auf die europäische Vorreiterrolle und die Notwendigkeit, die Besonderheiten der europäischen Politikziele bei der Standardsetzung zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 33 CSRD). Zunächst sind regionale Alleingänge vor dem Hintergrund globaler wirtschaftlicher Beziehungen nicht per se als sinnvoll zu bewerten. Weiterhin ist zu befürchten, dass ein solcher Ansatz und der entwickelte EU-CSR-Standard keine Anerkennung des internationalen Kapitalmarkts erfahren wird und dass die Unternehmen praktisch genötigt werden, neben dem europäischen Standard zusätzlich einen internationalen Standard umzusetzen, was die bürokratischen Belastungen für die Unternehmen unnötigerweise erhöhen und zu einem vermeidbaren Mehraufwand führen würde. Auch besteht die Gefahr, dass über internationale Standards herausgehende Vorgaben von den berichtspflichtigen Unternehmen eher als Compliance-Übung wahrgenommen werden. Es wird verkannt, dass auf internationaler Ebene bereits die Entwicklung eines internationalen Berichtstandard über die IFRS-Foundation beschleunigt wird.

Generell ist bei der Erstellung von Standards eine internationale Perspektive auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung, um die internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Für Unternehmen bestehen bereits heute zahlreiche Anforderungen aus diversen Standards (bspw. aus dem deutschen „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) und Rahmenwerken, die mit einem hohen Erfüllungsaufwand verbunden sind. Hier ist die Kohärenz von Initiativen und Standards von großer Bedeutung, da letztlich alle Anforderungen, Themen und Kennzahlen dieser Initiativen im Unternehmen abgebildet werden müssen und nicht kongruente Anforderungen zu großen Umsetzungsproblemen führen.



5. Wahlrecht über Ort der Nachhaltigkeitsberichterstattung bewahren

Das Mitgliederstaatenwahlrecht in Art. 19a Abs. 4 RL 2013/34/EU über den Ort der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte bestehen bleiben. Es ist abzulehnen, dass der Richtlinienentwurf vorsieht, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend im Lagebericht erfolgen muss. Unternehmen müssten die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Zeitpunkt der Lageberichterstattung vorziehen und ein Wahlrecht über die Form und Ort der Berichterstattung würde entfallen. Der Lagebericht, wie der Nachhaltigkeitsbericht, soll in Einklang mit der ESEF-Verordnung (Einheitlichen Europäischen Elektronischen Formats) elektronisch erstellt und veröffentlicht werden. Das elektronische Format soll von der EU-Kommission mittels delegiertem Rechtsakt beschlossen werden. Im Ergebnis soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung angeglichen werden. Damit wird die Flexibilität der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich eingeschränkt.

Nach den Grundsätzen der Lageberichterstattung (Art. 19 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU) sind aber die primären Adressaten die Kapitalgeber und Investoren und die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen steht im Mittelpunkt. Das CSRD-Konzept mit der Ausrichtung der Berichterstattung auf alle Stakeholder widerspricht diesem Ansatz. Besser ist es deshalb, das Mitgliederstaatenwahlrecht in Art. 19a Abs. 4 RL 2013/34/EU bestehen zu lassen. Danach können die Mitgliedstaaten es den Unternehmen gestatten, einen gesonderten Bericht zu erstellen, der innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Webseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Beibehaltung dieses Mitgliederstaatenwahlrechts wäre hilfreich, um die bestehende Flexibilität zu gewährleisten und passgenaue Lösungen zu erreichen. Für Stakeholder kann es auch hilfreich sein, die Informationen zur Nachhaltigkeit in dem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht kompakt abrufen zu können.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht bringt zudem das Risiko geringerer Transparenz im Vergleich zum Status quo. In der Praxis erstellen viele Unternehmen einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht. Werden die Inhalte dieser Berichterstattung durch eine verpflichtende Aufnahme in die Lageberichterstattung strengeren Vorschriften unterworfen, ist davon auszugehen, dass die inhaltlichen Transparenzpflichten durch die Ersteller deutlich restriktiver gehandhabt werden, auch um den Lagebericht nicht zu überfrachten und die Aussagekraft des Lageberichts zu wahren. Damit würde der Gehalt an Nachhaltigkeitsinformationen im Vergleich zum Status quo reduziert und das Transparenzziel konterkariert werden. Deshalb sollte das Wahlrecht beibehalten werden.

6. Geschäftsführungen entlasten

Die Zuweisung einer rechtlichen Verantwortung für die Geschäftsführung zu dem Nachhaltigkeitsbericht sollte nicht erfolgen. Nach dem Richtlinienentwurf sollen die Geschäftsführungen die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung tragen und die Verantwortung, die sich bislang nur auf die Finanzberichterstattung bezieht, auf den Nachhaltigkeitsbericht ausgeweitet werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Geschäftsführung für die Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung verantwortlich sein soll, die in der Praxis von den fachlich zuständigen CSR-/Nachhaltigkeitsabteilungen erstellt werden.

7. Mitgliederstaatenwahlrecht bei der Prüfpflicht erhalten

Die Beibehaltung des Mitgliederstaatenwahlrechts bei der Prüfpflicht ist sinnvoll, weil somit den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden wird. Der



Richtlinienvorschlag sieht eine Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, wonach der Abschlussprüfer, zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“), eine externe Prüfung vornehmen soll. Damit unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bilanzprüfung. Die CSRD sieht dazu die Verabschiedung eines Prüfungsstandards für Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen delegierten Rechtsakt nach Art. 3 Abs. 12 CSRD vor. Demgegenüber sah Art. 19a Abs. 6 RL 2013/34/EU vor, dass die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht haben. Sie können eine Bestätigung der nichtfinanziellen Erklärung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleitungen vorsehen, müssen dies aber nicht. Die Beibehaltung dieser bestehenden Regelung ist sinnvoll, weil somit den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden wird. In keinem Fall ist die Einführung einer verpflichtenden Prüfung mit „reasonable assurance“ oder eines dahingehenden mittel-/langfristigen Automatismus sinnvoll. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Bereitsteller führen, insbesondere hinsichtlich der weiterführenden Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht sowie der nicht steuerungsrelevanten KPIs.

8. Umsetzungsfrist von 2 Jahren einräumen

Die Umsetzungsfrist der CSRD für die Mitgliedstaaten bis zum 1. Dezember 2022 ist zu kurz und sollte auf mindestens 2 Jahre verlängert werden. Berichtende Unternehmen brauchen ausreichend Zeit, um ihre Berichtsprozesse auf die neuen, komplexen Anforderungen einzustellen. Das gilt insbesondere auch für jene Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren und vielfach noch nicht über entsprechende Strukturen (Mitarbeitende, Systeme, Prozesse) verfügen. Es ist geplant, dass die Richtlinie im Jahr 2021 im europäischen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden soll. Bis zum 1. Dezember 2022 sollen die Mitgliedstaaten die Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Die Berichtspflicht soll für Nachhaltigkeitsberichte gelten, die ab dem 1. Januar 2024 veröffentlicht werden, wonach die Berichtsperiode für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 erfasst wäre.

Der EU-CSR-Standard mit den spezifischen Vorgaben zu den Berichtspflichten soll zum 31. Oktober 2022 von der Kommission beschlossen werden. Noch nicht berichtspflichtige Unternehmen, aber auch bereits berichtspflichtige Unternehmen, müssen jedoch bereits bis Ende 2022 neue Prozesse zur Generierung qualitativer wie auch quantitativer Informationen etabliert haben, um für das Geschäftsjahr, das ab dem 1. Januar 2023 beginnt, die Berichtspflichten erfüllen zu können. Nach dem Vorschlag der Kommission hätten die Unternehmen also zwei Monate Zeit, sich auf die Einhaltung des CSRD-Standards einzustellen und einen Monat, um sich auf die Einhaltung der Richtlinie einzustellen, die ab 1. Dezember 2022 gelten soll. Dieser Zeitplan ist schlichtweg unrealistisch.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Volkswirtschaft und Internationales

T +49 30 2033-1900

volkswirtschaft@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.